

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ FÖRDERAKTION E-MOBILITÄT FÜR PRIVATE 2024

<b>Förderungsgegenstand und Voraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
1. Wer kann einreichen?.....	3
2. Ich werde mein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich nutzen. Stelle ich einen Antrag als Betrieb oder als Privatperson? .....	3
3. Die Zulassung meines Fahrzeugs erfolgt im Ausland. Kann ich für dieses Fahrzeug eine Förderung beantragen?.....	3
4. Welche E-PKWs werden gefördert? .....	3
5. Werden auch andere Fahrzeuge außerhalb der Klassen M1 und N1 gefördert? .....	3
6. Wer kann mir Auskunft geben, in welche Fahrzeugklasse mein Wunschfahrzeug fällt? .....	3
7. Kann auch die Anschaffung von Ladeinfrastruktur gefördert werden? .....	3
8. Was bedeutet Lastmanagement?.....	4
9. Was ist eine kommunikationsfähige Ladestation in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage?.....	4
10. Können auch Gemeinschaftsanlagen gefördert werden, wenn sie nicht in einem Mehrparteienhaus errichtet werden?.....	4
11. Welche Kosten können in Bezug auf Ladeinfrastruktur gefördert werden?.....	5
12. Kann eine gemietete Wallbox gefördert werden? .....	6
13. Können auch Ladesäulen gefördert werden? .....	6
14. Können auch mobile Ladeboxen gefördert werden? .....	6
15. Was ist ein kommunikationsfähiges intelligentes Ladekabel? .....	6
16. Welche kommunikationsfähigen intelligenten Ladekabel sind förderbar? .....	6
17. Werden Gebrauchtfahrzeuge / gebrauchte Ladeinfrastruktur gefördert? .....	6
18. Können Vorführfahrzeuge (Fahrzeuge, die nur beim Händler oder der Händlerin in Betrieb waren) gefördert werden?.....	6
19. Können Elektro-Fahrzeuge auch bei „freien“ Händlern oder Händlerinnen gekauft werden? .....	6
20. Wo kann man den genauen Text zum „E-Mobilitätsbonus“ finden? .....	6
21. Können Elektro-Fahrzeuge, die im Ausland gekauft und dann selbst importiert werden, gefördert werden?.....	7
22. Wie viele Elektro-Fahrzeuge / Ladeinfrastruktur können pro Förderungsantrag eingereicht werden?.....	7
23. Kann eine antragstellende Person mehrere Förderungsanträge einbringen?.....	7
24. Wie erfolgt der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern? .....	7
25. Was gilt als Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EET)? .....	7
26. Ich habe eine Wohnung und kann das Auto bei meinem Wohnhaus nicht aufladen. Wie kann ich in meinem Fall den 100%igen Bezug von Ökostrom nachweisen? .....	8
27. Ich benütze zur Ladung meines Elektrofahrzeuges überwiegend eine öffentliche Ladestelle. Welche Anbieter werden anerkannt? .....	8
28. Kann mein Elektro-Fahrzeug auch mit einem Wechselkennzeichen ausgestattet sein? .....	8
<b>Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen .....</b>	<b>9</b>
29. Wie hoch ist die Bundesförderung? .....	9
30. Wie hoch muss der gewährte E-Mobilitätsbonus des Fachhandels sein? .....	10
31. Ist die Förderung auch bei einer Batteriemiete gleich hoch? .....	10

32. Kann die Förderung auch parallel zu anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen beansprucht werden?..... 10

33. Kann ich mein Fahrzeug / meine Ladeinfrastruktur sowohl bei der privaten als auch bei der betrieblichen Förderungsaktion zur Förderung einreichen?..... 10

**Antragstellung und Auszahlung..... 10**

34. Ich habe mein Elektrofahrzeug / meine Ladeinfrastruktur noch nicht gekauft. Zu welchem Zeitpunkt kann/muss ich mein Elektrofahrzeug für die Förderung registrieren und wann muss der Antrag gestellt werden? ..... 10

35. Ich habe mein Elektrofahrzeug / meine Ladeinfrastruktur bereits vor einigen Monaten gekauft. Kann ich hierfür noch eine Förderung beantragen? ..... 11

36. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung beziehungsweise Antragstellung benötigt?..... 11

37. Meine Händlerin beziehungsweise mein Händler gewährt mir keinen E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe. Kann ich trotzdem eine Förderung im Rahmen der Förderaktion E-Mobilität für Private erhalten?..... 12

38. In welchen Dateiformaten müssen die Unterlagen bei der Antragstellung über die Online-Plattform hochgeladen werden?..... 12

39. Wann wird die Förderung ausbezahlt? ..... 13

40. Welche Verpflichtung habe ich nach Auszahlung der Förderung? ..... 13

41. Kann ich mein Elektrofahrzeug vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren verkaufen?..... 13

## Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

### 1. Wer kann einreichen?

Bei der Förderaktion E-Mobilität für Private können ausschließlich Privatpersonen einreichen.

### 2. Ich werde mein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich nutzen. Stelle ich einen Antrag als Betrieb oder als Privatperson?

Nur wenn die Rechnung auf eine Privatperson lautet, kann im Rahmen dieser Förderaktion ein Antrag gestellt werden.

### 3. Die Zulassung meines Fahrzeugs erfolgt im Ausland. Kann ich für dieses Fahrzeug eine Förderung beantragen?

Nein. Die Förderaktion E-Mobilität für Private gilt ausschließlich für Fahrzeuge, die im Inland zugelassen werden.

### 4. Welche E-PKWs werden gefördert?

Gefördert werden Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Klasse M1) beziehungsweise Güterbeförderung (Klasse N1), für die der E-Mobilitätsbonus des Händlers oder der Händlerin in korrekter Höhe gewährt wurde. Folgende Elektro-Fahrzeug-Typen sind im Rahmen der Förderaktion förderungsfähig:

- Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV)
- Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV)

Fahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) 60.000 Euro überschreitet, sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 5. Werden auch andere Fahrzeuge außerhalb der Klassen M1 und N1 gefördert?

Ja. E-Mopeds (Klasse L1e) beziehungsweise E-Motorräder (Klasse L3e) und Elektro-Leichtfahrzeuge (Klasse L2e, L5e, L6e, L7e) werden ebenfalls gefördert.

### 6. Wer kann mir Auskunft geben, in welche Fahrzeugklasse mein Wunschfahrzeug fällt?

Bitte wenden Sie sich hierzu an den Fachhandel.

### 7. Kann auch die Anschaffung von Ladeinfrastruktur gefördert werden?

Ja. Kommunikationsfähige Wallboxen und kommunikationsfähige intelligente Ladekabel (siehe auch Punkte 15 und 16) können gefördert werden. Hierbei müssen Wallboxen und Ladekabel die Kommunikationsschnittstellen/-standards OCPP oder Modbus aufweisen.

Eine kommunikationsfähige Wallbox ist eine fix installierte Ladestation (unmittelbar mit dem Stromnetz verbunden/ohne Stecker). Kommunikationsfähige intelligente Ladekabel und kommunikationsfähige mobile Wallboxen hingegen werden über einen Stecker ans Stromnetz angeschlossen. Für diese können Installationskosten nicht gefördert werden.

Darüber hinaus können OCPP-fähige Wallboxen im Mehrparteienhaus als Einzelanlage und OCPP-fähige Wallboxen im Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage gefördert werden (Gemeinschaftsanlagen nur mit Master-Wallbox beziehungsweise Backend-System, siehe Punkt 9).

Die Wallbox muss von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert werden. Zur Wahrung der Versorgungsqualität müssen Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Bemessungsleistung  $\geq 3,6$  kVA bei dem Netzbetreiber oder der Netzbetreiberin angemeldet werden, und etwaige weitere Vorgaben der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Hier finden Sie weitere Informationen zum Thema „[Wie lade ich mein Elektroauto?](#)“

## 8. Was bedeutet Lastmanagement?

Ein Lastmanagement ist eine Leistungsregelung für Ladestationen von Elektroautos. Die Möglichkeit zur Integration der Ladestation in ein Lastmanagement muss über die Kommunikationsstandards OCPP oder Modbus erfüllt werden.

- OCPP (Open Charge Point Protocol) ist ein Kommunikationsstandard, der die Kommunikation zwischen einer Ladestation und einem Backendsystem regelt.
- Modbus ist ein Kommunikationsprotokoll und ermöglicht den systemunabhängigen Anschluss von Ladestationen in ein Lastmanagementsystem.

Das bedeutet, dass die Anbindung der Ladestationen via Modbus oder OCPP in ein Lastmanagementsystem sichergestellt werden muss, und zwar so, dass die Kommunikation auch zwischen systemunabhängigen Systemen möglich ist (keine systemgebundenen Lösungen und kein PV-Überschussladen). Die bloße Nachrüstbarkeit ist nicht ausreichend. Mit diesen Maßnahmen soll das netzdienliche Laden unterstützt werden.

## 9. Was ist eine kommunikationsfähige Ladestation in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage?

Bei einer Gemeinschaftsanlage werden mehrere kommunikationsfähige Ladestationen zu einem Verbund zusammengeschlossen, welcher beliebig erweiterbar ist. Hierfür muss die Anlage über ein Lastmanagement verfügen (siehe hierzu Punkt 8). Das gilt auch für Anlagen, die in einem ersten Ausbauschnitt nur einen Ladepunkt aufweisen, sodass eine Erweiterung jederzeit erfolgen kann. Die bloße Nachrüstbarkeit ist nicht ausreichend (zum Beispiel: kann eine Gemeinschaftsanlage in der ersten Ausbaustufe auch nur aus einer Master-Wallbox beziehungsweise einer Wallbox mit einer Anbindung in ein Lastmanagement, beispielsweise über ein Backend-System, bestehen). Alle weiteren Wallboxen müssen lediglich in das bestehende Lastmanagement-System systemunabhängig via OCPP oder Modbus integrierbar sein.

Für den Förderungsantrag benötigen Sie zusätzlich zu den bekannten Nachweisen für E-Ladeinfrastruktur eine Bestätigung des ausführenden Elektrofachbetriebes über die erfolgte Installation einer erweiterbaren Gemeinschaftsanlage. Bitte beachten Sie: gemietete Wallboxen können nicht gefördert werden.

## 10. Können auch Gemeinschaftsanlagen gefördert werden, wenn sie nicht in einem Mehrparteienhaus errichtet werden?

Ja. Hierzu muss jedoch ein Gemeinschaftsparkplatz (wie zum Beispiel eine Tiefgarage für eine Reihenanlage oder Kleingartensiedlung) vorliegen. Ansonsten gelten die Bedingungen, die im Punkt 9 angeführt sind.

## 11. Welche Kosten können in Bezug auf Ladeinfrastruktur gefördert werden?

Bei einer Wallbox im Ein-/Zweifamilienwohnhaus

- die kommunikationsfähige Wallbox (OCPP oder Modbus)
- Installationskosten (Material und Montagekosten für beispielsweise Elektroinstallationen, Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche oder Datenanbindung), wenn sie die Wallbox unmittelbar betreffen und nur im Zusammenhang mit einer förderbaren Wallbox

Bei einer Wallbox im Mehrparteienhaus als Einzel- oder Gemeinschaftsanlage

- die OCPP-fähige Wallbox (Master und Slave)
- Installationskosten (Material und Montagekosten für beispielsweise Elektroinstallationen und Grabungsarbeiten oder Mauerdurchbrüche), die die Wallbox bzw. die Basisinfrastruktur unmittelbar betreffen und nur im Zusammenhang mit einer förderbaren Wallbox
- Elektrische Leitungen zwischen Stromzähler der Netzbetreiberin / des Netzbetreibers und Master-Wallbox beziehungsweise Backend inklusive Datenleitungen zur Zentraleinheit mit notwendigen Kabeltrassen, Steigleitungen, Verrohrungen et cetera im Zusammenhang mit einer förderbaren Wallbox
- Kosten für die Datenanbindung (Netzwerkverkabelung, Switch/Router, GSM-Repeater et cetera) im Zusammenhang mit einer förderbaren Wallbox
- Komponenten für das Lastmanagement im Zusammenhang mit einer förderbaren Wallbox
- Unterverteiler/Messverteiler mit Bestückung der elektrischen Einrichtungen wie zum Beispiel: FI, LS, IT-Einheiten im Zusammenhang mit einer förderbaren Wallbox
- Planungs- und Projektierungskosten bis 10 % der Gesamtkosten im Zusammenhang mit einer förderbaren Wallbox

NICHT gefördert werden

- Eigenleistungen
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Ladeinfrastruktur
- Gebrauchte erworbene Ladeinfrastruktur
- Gemietete Wallboxen
- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Kosten für Trafos
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen
- Neu errichtete Leitungen vom Netz bis zum Stromzähler des Netzbetreibers
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Aufschließungskosten
- Steckdosen aller Art
- Beleuchtung
- Vorbereitungsarbeiten für den Anschluss von intelligenten Ladekabeln/mobilen Wallboxen

## 12. Kann eine gemietete Wallbox gefördert werden?

Nein. Gemietete Wallboxen können nicht gefördert werden.

## 13. Können auch Ladesäulen gefördert werden?

Ja. Kommunikationsfähige Ladesäulen können wie Wallboxen gefördert werden.

## 14. Können auch mobile Ladeboxen gefördert werden?

Ja. Kommunikationsfähige mobile Ladeboxen können wie intelligente Ladekabel gefördert werden.

## 15. Was ist ein kommunikationsfähiges intelligentes Ladekabel?

Ein kommunikationsfähiges intelligentes Ladekabel ist OCPP-/Modbus-fähig, hat eine integrierte Kontrollbox (ICCB) sowie eine 3-Phasen-Lademöglichkeit, einen Fehlerstromschutzmechanismus (AC und DC, das sind Typ B, Typ A-EV und Typ F) und eine Schutzeinrichtung entsprechend IEC 62752.

## 16. Welche kommunikationsfähigen intelligenten Ladekabel sind förderbar?

Eine Auflistung förderfähiger kommunikationsfähiger intelligenter Ladekabel finden Sie auf unserer Webseite. Bitte beachten Sie, dass die Liste nicht vollständig ist und bei Bedarf erweitert wird. Auch schon eine **minimale Abweichung** der Typenbezeichnung kann ein **anderes Produkt** darstellen, wodurch die Einhaltung der Förderungskriterien nicht automatisch bestätigt wird.

Wenn Sie ein kommunikationsfähiges intelligentes Ladekabel erwerben, das nicht in der Liste angeführt ist, übermitteln Sie bitte zusätzlich das technische Datenblatt für das von Ihnen erworbene Produkt.

## 17. Werden Gebrauchtfahrzeuge / gebrauchte Ladeinfrastruktur gefördert?

Nein. Gebrauchtfahrzeuge sind nicht förderungsfähig. Auch gebrauchte Ladekabel und Wallboxen können nicht gefördert werden.

## 18. Können Vorführfahrzeuge (Fahrzeuge, die nur beim Händler oder der Händlerin in Betrieb waren) gefördert werden?

Ja, sofern das Fahrzeug ausschließlich beim Autohaus zugelassen war UND die Erstzulassung nicht länger als 15 Monate zurückliegt UND keine Förderung im Rahmen des Aktionspakets E-Mobilität des Bundes bereits durch das Autohaus für das Fahrzeug bezogen wurde.

## 19. Können Elektro-Fahrzeuge auch bei „freien“ Händlern oder Händlerinnen gekauft werden?

Ja. Auch diese Fahrzeuge können gefördert werden, sofern die Rechnung den geforderten Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ aufweist und der Bonusanteil des Fachhandels gewährt wurde.

## 20. Wo kann man den genauen Text zum „E-Mobilitätsbonus“ finden?

Den Text finden Sie im Leitfaden.

## 21. Können Elektro-Fahrzeuge, die im Ausland gekauft und dann selbst importiert werden, gefördert werden?

Ja. Sollte ein Elektrofahrzeug bei einem ausländischen Händler oder einer ausländischen Händlerin gekauft und nach Österreich importiert werden, kann dieses gefördert werden, sofern die Rechnung den geforderten Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ aufweist und der geforderte Bonus in korrekter Höhe gewährt und als „E-Mobilitätsbonus“ bezeichnet wurde.

## 22. Wie viele Elektro-Fahrzeuge / Ladeinfrastruktur können pro Förderungsantrag eingereicht werden?

Pro Antrag kann ein Fahrzeug und/oder eine Ladeinfrastruktureinrichtung (kommunikationsfähiges, intelligentes Ladekabel oder kommunikationsfähige Wallbox) zur Förderung eingereicht werden.

## 23. Kann eine antragstellende Person mehrere Förderungsanträge einbringen?

Ja. Pro Person können mehrere Förderungsanträge für unterschiedliche Fahrzeuge/Ladeeinrichtungen gestellt werden.

## 24. Wie erfolgt der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern?

### a. Beim Zukauf von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gibt es 3 Möglichkeiten:

- Übermittlung einer Kopie des Stromlieferungsvertrages mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennungsbericht der e-control](#) in der Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“ als „Grünstromanbieter“ (Bekannte erneuerbare Energieträger = 100 %) angeführt werden
- Übermittlung des Formulars „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“ unterzeichnet vom Energieversorgungsunternehmen. Sie finden das Formular unter [Bestätigung Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern](#) zum Download.
- Übermittlung einer Kopie des Vertrages über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen, die mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträger versorgen, erfolgen.

### b. Bei der Verwendung von Strom aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage):

In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis (zum Beispiel eine Rechnung der Anlage oder ein Ökostrombescheid) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektrofahrzeuges abgedeckt werden können.

## 25. Was gilt als Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EET)?

Laut § 5 Absatz 1 Ökostromgesetz gelten als „Erneuerbare Energieträger“ alle nicht fossilen Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenem Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas, einschließlich Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm). Auch Großwasserkraft oder importierter Strom aus Großwasserkraft gelten daher als Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

Daher gilt: Strom, der nicht fossil oder aus Atomkraft produziert wurde, wird als Strom aus erneuerbaren Energieträgern anerkannt.

**26. Ich habe eine Wohnung und kann das Auto bei meinem Wohnhaus nicht aufladen. Wie kann ich in meinem Fall den 100%igen Bezug von Ökostrom nachweisen?**

Der Nachweis kann mittels eines Vertrages über die Ladeberechtigung an einer öffentlich zugänglichen Ladestelle erfolgen. Dieser ist als gescanntes Dokument über die Online-Plattform bei der Antragstellung hochzuladen.

**27. Ich benütze zur Ladung meines Elektrofahrzeuges überwiegend eine öffentliche Ladestelle. Welche Anbieter werden anerkannt?**

Die Verträge mit folgenden Anbieterinnen und Anbietern werden derzeit anerkannt: da emobil (Ladekarte), ELLA, e-mobility graz, Energie AG (Ladekarte), Energie Burgenland (Tanke E-Mobilitätskarte), Energie Baden-Württemberg (EnBW mobility+), Energie Graz (Ladekarte), Energie Steiermark (E-Mobilitätskarte), EVN (Strom-Tankkarte), Genol Vertriebssysteme GmbH (Genol+ Card), IKB e-mobil (Ladekarte), Kelag (Ladekarte), Land Kärnten (Lebensland), Linz AG (Will Laden), newmotion/Shell (Ladekarte), ÖAMTC (ePower), OMV (e-mobility card / Routex), Salzburg AG (E-Auto Ladekarte), smatrix, Stadtwerke Judenburg (e-mobilitätskarte), STW Stadtwerke Klagenfurt (STW-Karte), TIWAG (Ladekarte), VKW (Vlotte-Ladekarte), Wien Energie (Tanke).

**28. Kann mein Elektro-Fahrzeug auch mit einem Wechselkennzeichen ausgestattet sein?**

Ja. Die Verwendung eines Wechselkennzeichens ist möglich.

## Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

### 29. Wie hoch ist die Bundesförderung?

Die Förderungshöhen finden Sie in der nachstehenden Tabelle:

Elektro-, Brennstoffzellenfahrzeug	3.000 Euro <sup>1</sup>
Elektro-Leichtfahrzeug	1.300 Euro
E-Motorrad L3e > 11 kW	1.800 Euro <sup>1</sup>
E-Motorrad L3e ≤ 11 kW	1.200 Euro <sup>1</sup>
E-Moped	600 Euro <sup>1</sup>
Kommunikationsfähiges, intelligentes Ladekabel	600 Euro
Kommunikationsfähige Wallbox in einem Ein-/Zweifamilienhaus	600 Euro
Intelligente OCPP-fähige Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage	900 Euro
Intelligente OCPP-fähige Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage	1.800 Euro

<sup>1</sup> Sofern der E-Mobilitäts-Bonus durch den Fachhandel in der entsprechenden Höhe gewährt wurde. Siehe dazu auch Frage 30.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 50 % der Anschaffungskosten begrenzt. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich.

**30. Wie hoch muss der gewährte E-Mobilitätsbonus des Fachhandels sein?**

Die Mindesthöhen des erforderlichen E-Mobilitätsbonus finden Sie in der nachstehenden Tabelle:

Elektro-, Brennstoffzellenfahrzeug	2.000 Euro
E-Motorrad	500 Euro
E-Moped	350 Euro
E-Leichtfahrzeug	0 Euro
Wallbox / intelligentes Ladekabel	0 Euro

**31. Ist die Förderung auch bei einer Batteriemiete gleich hoch?**

Ja.

**32. Kann die Förderung auch parallel zu anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen beansprucht werden?**

Die Bundesförderung für „E-Mobilität für Private“ kann nicht mit anderen Bundesförderungen kombiniert werden. Etwaige Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

**33. Kann ich mein Fahrzeug / meine Ladeinfrastruktur sowohl bei der privaten als auch bei der betrieblichen Förderungsaktion zur Förderung einreichen?**

Nein. Für jedes Fahrzeug / jede Ladeinfrastruktur kann nur ein Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm (privat oder betrieblich) gestellt werden. Welche Förderungsaktion für Ihr Fahrzeug zutreffend ist, richtet sich nach der Rechnungsempfängerin/ dem Rechnungsempfänger. Siehe dazu auch Frage 2.

**Antragstellung und Auszahlung**

**34. Ich habe mein Elektrofahrzeug / meine Ladeinfrastruktur noch nicht gekauft. Zu welchem Zeitpunkt kann/muss ich mein Elektrofahrzeug für die Förderung registrieren und wann muss der Antrag gestellt werden?**

Schritt 1: **Registrierung:**

Eine Registrierung ist ausschließlich über die Online-Plattform möglich. Bitte beachten Sie, dass eine Registrierung erst zu jenem Zeitpunkt erfolgen sollte, ab dem sichergestellt ist, dass die Antragstellung innerhalb der 36-wöchigen Frist ab Registrierung erfolgen kann und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Das Einplanen eines Zeitpuffers wird empfohlen, das heißt

registrieren Sie sich erst, wenn Sie sicher sind, dass Ihr Elektrofahrzeug / Ihre Ladeinfrastruktur innerhalb der nächsten 36 Wochen geliefert, zugelassen (bei Fahrzeugen) und bezahlt wird! Das Förderungsbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung reserviert. Sollte eine Antragstellung innerhalb der 36 Wochen nicht erfolgen, verfällt die Registrierung. **Beachten Sie zusätzlich:** das Rechnungsdatum darf nicht älter als 9 Monate sein.

Schritt 2: **Antragstellung** über die Online-Plattform (im Zuge der Registrierung erhalten Sie Ihren individuellen Zugangslink zur Plattform):

Die Antragstellung ist erst nach Anschaffung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges / Lieferung und gegebenenfalls Montage der Ladeinfrastruktur möglich, da die notwendigen Nachweise erst dann vorliegen (Zulassungsbescheinigung, Rechnung(en) et cetera).

Sie muss **spätestens neun Monate nach Rechnungslegung UND innerhalb von 36 Wochen nach Registrierung** erfolgen. Beachten Sie hierzu die Angaben im Registrierungs-E-Mail

### 35. Ich habe mein Elektrofahrzeug / meine Ladeinfrastruktur bereits vor einigen Monaten gekauft. Kann ich hierfür noch eine Förderung beantragen?

Das Rechnungsdatum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Schritt 2) nicht mehr als 9 Monate zurückliegen.

**Beispiel:** Bei einer Registrierung am 01.03.2024 ist der Link bis 08.11.2024 (36 Wochen) gültig. Wurde das Fahrzeug aber bereits am 12.10.2023 gekauft (Rechnungsdatum 12.10.2023) muss bis spätestens 12.07.2024 die Antragstellung durchgeführt werden.

Antragstellung:

- Jedenfalls nach Anschaffung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges / Lieferung und gegebenenfalls Montage der Ladeinfrastruktur
- Spätestens neun Monate nach Rechnungslegung

### 36. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung beziehungsweise Antragstellung benötigt?

Registrierung:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Wofür möchte ich eine Förderungsantrag stellen → E-PKW ODER Ladeinfrastruktur ODER E-PKW + Ladeinfrastruktur

Antragstellung:

- Unterfertigtes und vollständig ausgefülltes Formular „**Förderungsabrechnung**“
- Bei Beantragung eines **Elektrofahrzeugs:** Rechnung inklusive Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ und Abzug des E-Mobilitätsbonusanteils des Fachhandels in korrekter Höhe. Bitte beachten Sie, dass dieser Abzug als „E-Mobilitätsbonus“ (und NICHT als Rabatt, Nachlass oder ähnliches) bezeichnet sein muss.
- Im Falle einer **Leasingfinanzierung:** Leasingvertrag inklusive Informationstext „E-Mobilitätsbonus“; in diesen Fällen ist der Nachweis einer Depotzahlung beziehungsweise **Vorauszahlung** zumindest in

der Höhe der Förderung **verpflichtend**. Im Falle der Förderung einer Wallbox oder eines intelligenten Ladekabels muss die Depotzahlung bzw. Vorauszahlung entsprechend höher sein.

- **Zulassungsbescheinigung** des Fahrzeuges (gelber Zulassungsschein – lange Version mit den technischen Daten)
- Nachweis über den Einsatz von **Strom** aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (EET) (Vergleich auch Punkt 24)
- Bei Beantragung einer **kommunikationsfähigen Wallbox in einem Ein- oder Zweifamilienhaus**: Rechnung über die Lieferung und Installation, adressiert an die antragstellende Person
- Bei Beantragung einer **Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage**: Rechnung über die Lieferung und Installation, adressiert an die antragstellende Person sowie Nachweis, dass es sich um ein Mehrparteienhaus (mehr als 2 Wohneinheiten) handelt (zum Beispiel der Grundbuchsauszug). Sollte die Rechnung nicht auf die antragstellende Person lauten, ist neben der Rechnung auch ein Nachweis über die (allenfalls anteilig) getragenen Kosten durch die antragstellende Person hochzuladen.
- Bei Beantragung einer **Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Gemeinschaftsanlage**: Rechnung des ausführenden Elektrofachbetriebs über die erfolgte Installation einer erweiterbaren Gemeinschaftsanlage, adressiert an die antragstellende Person sowie Nachweis, dass es sich um ein Mehrparteienhaus (mehr als 2 Wohneinheiten) handelt (zum Beispiel der Grundbuchsauszug). Sollte die Rechnung nicht auf die antragstellende Person lauten, ist neben der Rechnung auch ein Nachweis über die (allenfalls anteilig) getragenen Kosten durch die antragstellende Person hochzuladen und die Bestätigung des ausführenden Elektrofachbetriebs über die erfolgte Installation einer erweiterbaren Gemeinschaftsanlage.
- Bei Beantragung eines **kommunikationsfähigen intelligenten Ladekabels**: Rechnung des Ladekabels inklusive genauer Produktbezeichnung

Die Dokumente und Nachweise sind über die Online-Plattform als Scans hochzuladen.

### **37. Meine Händlerin beziehungsweise mein Händler gewährt mir keinen E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe. Kann ich trotzdem eine Förderung im Rahmen der Förderaktion E-Mobilität für Private erhalten?**

Nein. Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch Ihre Händlerin oder Ihr Händler den E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe gewährt hat und wenn der vollständige Text für den E-Mobilitätsbonus (siehe dazu Frage 20) auf der Rechnung angeführt ist.

### **38. In welchen Dateiformaten müssen die Unterlagen bei der Antragstellung über die Online-Plattform hochgeladen werden?**

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif, oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden und dürfen pro Datei nicht größer als 5 MB sein. Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und hochgeladen werden.

### **39. Wann wird die Förderung ausbezahlt?**

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird ein Auszahlungsbrief übermittelt. Dieses Schreiben enthält Informationen über den Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel.

### **40. Welche Verpflichtung habe ich nach Auszahlung der Förderung?**

Das Fahrzeug / die Ladeinfrastruktur ist zumindest vier Jahre in Betrieb zu halten und mit Strom bzw. Wasserstoff aus 100 % erneuerbaren Energieträgern zu betreiben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird seitens der Abwicklungsstelle stichprobenartig kontrolliert. Sollte das Fahrzeug / die Ladeinfrastruktur vor der Behaltefrist von vier Jahren außer Betrieb genommen werden (zum Beispiel Totalschaden nach einem Unfall), so ist dies schriftlich unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen der KPC zu melden.

### **41. Kann ich mein Elektrofahrzeug vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren verkaufen?**

Jede Änderung das geförderte Fahrzeug / die geförderte Ladeinfrastruktur betreffend ist der Abwicklungsstelle per E-Mail ([e-mobilitaet@kommunalkredit.at](mailto:e-mobilitaet@kommunalkredit.at)) unter Angabe der Antragsnummer mitzuteilen. Über eine (aliquote) Rückzahlung der Förderung entscheidet der Fördergeber im Einzelfall.